

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Besuch der Kindertageseinrichtung  
„Haus für Kinder am Ellernbach“  
der Gemeinde Litzendorf  
(Kita-Gebührensatzung)**

vom 31.03.2026

Auf Grund von Art 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung „Haus für Kinder am Ellernbach“ (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - (a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - (b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebühren**

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhort). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## § 4

### Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr bei Besuch der Kinderkrippe beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
über drei bis vier Stunden	180,00 €
über vier bis fünf Stunden	210,00 €
über fünf bis sechs Stunden	240,00 €
über sechs bis sieben Stunden	270,00 €
über sieben bis acht Stunden	300,00 €
über acht bis neun Stunden	330,00 €
über neun bis neuneinhalb Stunden	360,00 €

(2) Die Gebühr bei Besuch des Kindergartens beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
über vier bis fünf Stunden	150,00 €
über fünf bis sechs Stunden	165,00 €
über sechs bis sieben Stunden	180,00 €
über sieben bis acht Stunden	195,00 €
über acht bis neun Stunden	210,00 €
über neun Stunden bis neuneinhalb Stunden	225,00 €

(3) Die Gebühr bei Besuch des Kinderhorts beträgt monatlich nach folgenden täglichen Buchungszeiten:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Gebühr</b>
über drei Stunden bis vier Stunden	130,00 €
über vier bis fünf Stunden	145,00 €
über fünf bis sechs Stunden	160,00 €
über sechs bis sieben Stunden	175,00 €
über sieben bis acht Stunden	190,00 €
über acht bis neun Stunden	205,00 €
über neun bis neuneinhalb Stunden	220,00 €

(4) Zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 1 bis Abs. 3 ist monatlich ein Spielgeld in Höhe von 7,50 € zu zahlen.

(5) Sämtliche Gebühren und auch das Spielgeld werden für zwölf Besuchsmonate des Jahres erhoben.

(6) Die durchschnittliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(7) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten jährlich festzulegen. Änderungen der Buchungszeiten sind nur zum 1. des Monats möglich. Zusätzliche Buchungszeiten können bis zum 20. des Vormonats beantragt werden. Eine Reduzierung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn eines Kalendervierteljahres bzw. zu Beginn des Kita-Jahres (01.09.) möglich und spätestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(8) Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt für den **Kindergarten** 4,0 Stunden. Die pädagogische Grunderziehung findet in der Regel täglich in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr statt; Buchungen sind jedoch auch nachmittags möglich.

(9) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit für die **Kinderkrippe** beträgt 20 Stunden; die für den **Kinderhort** 15 Stunden. Angestrebt wird eine tägliche Betreuungszeit von mindestens drei Stunden.

## § 5

### Ferienbuchung

Im Rahmen der Betreuung von Hortkindern während schulischer Schließtage ist eine gesonderte Buchung notwendig (sogenannte Ferienbuchung). Entsprechende Betreuungszeiten sind in einem separaten Buchungsformular (Ferienbuchungsformular) bis spätestens 30.06. des Vor-Kita-Jahres abzugeben. Die angegebene Ferienbuchung ist verbindlich. Die Mindestbetreuung während schulischer Schließtage beträgt 15 Tage.

Als Grundlage für die Berechnung der Ferienbetreuung ist der durchschnittliche Beitrag (siehe § 4 Abs. 3) der jeweils gebuchten höheren Betreuungszeit im Hort anzusetzen. Der daraus ermittelte Betrag wird einheitlich auf das gesamte Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) verteilt und als monatlicher, sogenannter Ferienbuchungsaufschlag, zusammen mit dem regulären Beitrag erhoben.

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schulbesuch des Kindes einen Zuschuss zum Grundbeitrag in Höhe von maximal 100,00 € pro Kind und Monat (Beitragszuschuss). Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.

## § 7

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinn von §§ 4 und 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.

(2) Im Falle der Eingewöhnung in der Kinderkrippe bis zum 14. des Monats wird nur der Grundbeitrag fällig. Bei einer Eingewöhnung ab dem 15. des Monats fällt im Eingewöhnungsmonat kein Beitrag an, dafür wird ab dem folgenden Monat der vollständige Kinderkrippenbeitrag der gebuchten Buchungskategorie fällig.

(3) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungsverfahren von der Gemeinde Litzendorf jeweils zu Beginn des Monats abgebucht. Barzahlungen und Überweisungen sind nicht möglich.

## § 8

### Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Änderungen des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Litzendorf, 31.03.2026

  
Wolfgang Möhrlein  
Erster Bürgermeister

